

beiden Bundesstaaten übereinstimmend dem Reifezeugnisse der betreffenden Schulgattung verliehen sind. Werden in den Bundesstaaten betreffs des Berechtigungsnachweises verschiedene Forderungen gestellt, so ist die Gewährung der weiter gehenden Berechtigung von der Entschliebung der Regierung desjenigen Bundesstaates abhängig, in welchem das Reifezeugnis als Berechtigungsnachweis vorgelegt wird.

5. Für Schüler aus dem Deutschen Reiche, die später als mit dem Beginne des drittletzten Jahrganges (der Obersekunda nach weitverbreiteter Bezeichnung) in eine Vollanstalt eines deutschen Bundesstaates eintreten, auf welchen sie weder durch die Staatsangehörigkeit noch durch den jeweiligen Wohnort ihrer Eltern oder deren Stellvertreter angewiesen sind, hat das dort erworbene Reifezeugnis die unter Nr. 4 bezeichnete Wirkung nur dann, wenn dem Prüfling seitens der Unterrichtsverwaltung des Bundesstaates, dem er angehört, die Erlaubnis zur Ablegung der Reifeprüfung an jener Anstalt vorher erteilt worden ist. Ein Vermerk hierüber ist in das Reifezeugnis aufzunehmen (vergleiche Nr. 3 g).

Auf diese Bestimmung sind auswärtige Bewerber, welche die Aufnahme in eine Vollanstalt an einer höheren Stelle des Gesamtkurses als bei dem Beginne des drittletzten Jahrganges (der Obersekunda) nachsuchen, durch den Direktor (Rektor) schon vor dem Eintritt in die Anstalt hinzuweisen.

6. Deutsche Reichsangehörige, die das Reifezeugnis einer Vollanstalt erwerben wollen, ohne Schüler einer solchen zu sein (als sog. Extranee), haben sich der Prüfung an einer Anstalt desjenigen Bundesstaates zu unterziehen, auf den sie durch die Staatsangehörigkeit oder durch den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern oder deren Stellvertreter angewiesen sind. Die Ablegung der Reifeprüfung an einer Vollanstalt eines anderen Bundesstaates ist nur in besonders begründeten Fällen zulässig und hat die unter Nr. 4 bezeichneten rechtlichen Folgen nur dann, wenn seitens der Unterrichtsverwaltung des Bundesstaates, dem der Prüfling angehört, die Erlaubnis dazu erteilt worden ist. Ein Vermerk hierüber ist in das Reifezeugnis aufzunehmen (vergleiche Nr. 3 g).

Die Anstalt, bei welcher die Prüfung stattzufinden hat, bestimmt in jedem einzelnen Falle die Schulaufsichtsbehörde.

Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung oder von Teilen derselben ist bei Extraneeen nicht zulässig.

7. Sind in einem deutschen Bundesstaate besondere Prüfungen eingerichtet, durch deren Bestehen die Inhaber des Reifezeugnisses eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule die mit dem Reifezeugnis eines Gymnasiums oder Realgymnasiums verbundenen Rechte in diesem Bundesstaat erwerben, so kommt den Zeugnissen über das Bestehen einer solchen Prüfung die gleiche Wirkung auch in den anderen deutschen Bundesstaaten zu. Diese Vereinbarung tritt an Stelle der in den Jahren 1874 und 1889 abgeschlossenen.

Die beteiligten Unterrichtsverwaltungen verpflichten sich, ein genaues und vollständiges Verzeichnis der den drei Arten höherer Schulen in ihrem Bereiche zukommenden Berechtigungen anfertigen zu lassen und sich gegenseitig zugänglich zu machen, aus welchem auch ersichtlich ist, ob die einzelnen Berechtigungen sich nur auf die Zulassung zum Hochschulstudium oder auch auf die Zulassungen zu den betreffenden Staatsprüfungen in den einzelnen Bundesstaaten beziehen.